

Wahlbekanntmachung

gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

Wahl des XX. Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel

am 13. September 2026

Wahl des Kreistages

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für den Kreistag sind 46 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Mit Beschluss des Kreistages vom 24.11.2025 ist das Wahlgebiet des Landkreises Wolfenbüttel in folgende vier Wahlbereiche eingeteilt (§ 7 Abs. 4 NKWG):

<u>Kreiswahlbereich I:</u>	Wahlbereiche I und II zur Wahl des Stadtrats Wolfenbüttel
<u>Kreiswahlbereich II:</u>	Wahlbereiche III und IV zur Wahl des Stadtrats Wolfenbüttel
<u>Kreiswahlbereich III:</u>	Samtgemeinde Elm-Asse, Samtgemeinde Oderwald und die Gemeinde Schladen-Werla
<u>Kreiswahlbereich IV:</u>	Samtgemeinde Baddeckenstedt, Samtgemeinde Sickte und die Gemeinde Cremlingen

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

- a) Für die Wahl des Kreistages dürfen auf den Wahlvorschlägen einer Partei oder einer Wählergruppe höchstens 15 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Unterstützungsunterschriften

- a) Da das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem der vier Wahlbereiche (§ 21 Abs. 3 NKWG).
- b) Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss – sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschrift gegeben ist (vgl. unter c) und d)) – von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des

Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

- c) Für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 13. September 2026 wurde gem. der Bekanntmachung der Landeswahlleitung - Nds. Ministerialblatt 372/2025 festgestellt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - Alternative für Deutschland (AfD),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- d) Außer den unter c) genannten Parteien sind gem. § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen von der Beibringung der Unterschriften befreit:
- Freie Demokratische Partei (FDP)
 - Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Alle anderen Parteien können als solche zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

in der Dienststelle der Kreiswahlleitung (Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel) einzureichen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Wolfenbüttel, den 04.12.2025

Heiko Beddig

Kreiswahlleiter